

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1886
Titel: Königlich Württembergisches Polytechnikum in Stuttgart
Ort: Stuttgart
Datierung: 1886
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1886/1/

Abschnitt: Statut für die Diplomprüfungen an der Fachschule für
Maschineningenieurwesen
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1886/1/LOG_0005/



Königlich Württembergisches Polytechnikum

in

Stuttgart.

a) Statut für die Diplomprüfungen an der Fachschule für Maschineningenieurwesen.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 1. Juni 1886.

§ 1.

Die Fachschule veranstaltet jährlich Diplomprüfungen:

- 1) für Ingenieure des Maschinenwesens;
- 2) für Ingenieure der Elektrotechnik.

§ 2.

Die Diplomprüfungen werden in zwei Teilen abgehalten. Der erste Teil, die Vorprüfung, erstreckt sich vorzugsweise auf die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer (Höhere Analysis, Angewandte beschreibende Geometrie, Technische Mechanik, Physik, Chemie, Geognosie) und wird durch Erstehung der „mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung für Kandidaten des Bau- und Maschinen-Ingenieurfaches“

§ 2 der K. Verordnung vom 20. Mai 1883, Reg.-Bl. S. 67 ff.,
Verfügung des K. Kultministeriums vom 23. Mai 1883, Reg.-Bl.
S. 73 ff.,

Prüfungsinstruktion vom 23. Mai 1883, Erlass des K. Kult-
ministeriums Ziff. 1874,

abgelegt. Der zweite Teil, die Fachprüfung, erstreckt sich auf die Fachgegenstände und es gelten für sie die nachstehenden Bestimmungen.

§ 3.

Die Meldungen zur Prüfung sind vor dem 1. Januar bei der Direktion einzureichen, welche nach vorgängiger gutächtlicher Einvernehmung der Fachschule über die von den Kandidaten vorgelegten Arbeiten über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Kandidaten zu derselben vorladet.

Den Meldungen sind beizulegen:

- 1) die Ausweise:
 - a. über die Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
 - b. über die Erstehung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung;
 - c. über mindestens $3\frac{1}{2}$ jährige Studien auf technischen Hochschulen;
 - d. über eine mindestens einjährige praktische Thätigkeit;
 - e. über sittliches Betragen;
- 2) die von dem Kandidaten angefertigten graphischen Arbeiten, deren eigenhändige Ausführung von der betreffenden Lehranstalt, beziehungsweise auf sonstigem Wege, mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein muss. Unter diesen Arbeiten müssen sich Blätter von folgenden Fächern befinden:

Schattenkonstruktionen, Perspektive, Freihandzeichnen, Praktische Geometrie, Graphische Statik, Baukonstruktionen, Maschinenelemente, Dampfmaschinen, Steuerungen, Wassermotoren.

§ 4.

Die Prüfung findet im Frühjahr statt. Dieselbe wird von einer Kommission vorgenommen, welche aus den betreffenden Lehrern des Polytechnikums besteht. Den Vorsitz führt der Fachschulvorstand.

§ 5.

Prüfungsgegenstände sind:

I. Für Ingenieure des Maschinenwesens:

- 1) Praktische Geometrie;
- 2) Elastizitätslehre;
- 3) Mechanische Wärmetheorie mit Einschluss der Aërostatik und Aërodynamik;
- 4) Baukonstruktionslehre und Baumaterialienkunde;
- 5) Mechanische Technologie und Werkzeugmaschinen;

- 6) Chemische Technologie, insbesondere Eisenhüttenkunde, Heizung und Beleuchtung;
- 7) Eisenbahnoberbau; Bau eiserner Brücken und sonstiger Eisenkonstruktionen;
- 8) Dampfkessel und die hierauf bezügliche Gesetzgebung;
- 9) Motoren und Transportmaschinen (Dampfmaschinen; Wassermotoren; Allgemeine Elektrotechnik; Transportmaschinen).

II. Für Ingenieure der Elektrotechnik:

Die unter Ziffer I bezeichneten Gegenstände mit der Massgabe, dass an die Stelle des Prüfungsfachs No. 7 (Eisenbahnoberbau, Bau eiserner Brücken und sonstiger Eisenkonstruktionen) eine Prüfung in dem Fache der speziellen Elektrotechnik tritt.

§ 6.

Die Prüfung ist in sämtlichen Fächern schriftlich beziehungsweise graphisch, und mündlich.

§ 7.

Die Prüfungskommission bestimmt bei jeder Aufgabe für die schriftliche Prüfung, ob und welche Hilfsmittel bei der Lösung benutzt werden dürfen.

Ein Kandidat, welcher sich einer Verletzung dieser Bestimmung schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so wird ihm kein Prüfungszeugnis ausgestellt, oder das bereits ausgestellte wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche während der Prüfung andern in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und sonstigen Aufgaben behilflich sind, oder von andern solche Hilfe annehmen.

§ 8.

Die bei der Prüfung als befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von der Direktion ausgestelltes und von sämtlichen Kommissionsmitgliedern unterschriebenes Diplom, welches die Klasse der von dem Kandidaten bewiesenen Befähigung angiebt, ausserdem eine Abschrift des Diploms mit Angabe der in den einzelnen Fächern erhaltenen Prüfungsnoten.

§ 9.

In den Diplomen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen:

Klasse I (obere),

Klasse II (mittlere),

Klasse III (untere),

bezeichnet. Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabteilungen a und b, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§ 10.

Vor Beginn der Prüfung ist von jedem zugelassenen Kandidaten eine zur Deckung der Kosten bestimmte Prüfungsgebühr von 30 *M.* zu entrichten; für das Diplom wird die im Sportelgesetz vom 24. März 1881, Tarif Nr. 56. II. 4 bestimmte Sportel von 3 *M.* für die K. Staatskasse erhoben.

§ 11.

Wer die erste Staatsprüfung im Maschinenfache bestanden oder das Diplom als Ingenieur des Maschinenwesens erworben hat, kann durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung in Elektrotechnik das Diplom als Ingenieur der Elektrotechnik erlangen.

§ 12.

Für diese Ergänzungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr von 20 *M.* zu entrichten, neben der gesetzlichen Sportel von 3 *M.* für das Zeugnis (vgl. § 10).

b) Prüfungs-Instruktion.

§ 1.

Zu Anfang des Wintersemesters werden durch die Direktion diejenigen Studierenden, welche sich an einer Fachprüfung beteiligen wollen, aufgefordert, ihre Meldungseingaben bis zum 1. Januar bei der Direktion einzureichen.

§ 2.

Die Eingaben werden von der Direktion dem Vorstand der Maschineningenieur-Fachschule übergeben, welcher eine Äusserung des Fachschulkollegiums über die Zulassung der Kandidaten und